

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der der Feuerwehren

Kostenverzeichnis für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort zum Einsatzort und zurück für:

1.1	einen Einsatzleitwagen (ELW)	6,18 €
1.2	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 €
1.3	einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 €
1.4	ein Versorgungsfahrzeug (Pick Up)	4,75 €
1.5	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20, 20/16	7,91 €
1.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,16 €
1.7	eine Drehleiter DLK 23/12	10,30 €
1.8	einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	4,40 €
1.9	ein Kommandowagen KdoW)	3,94 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

2.1	einen Einsatzleitwagen (ELW)	118,41 €
2.2	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €
2.3	einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
2.4	ein Versorgungsfahrzeug (Pick Up)	49,01 €
2.5	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20, 20/16	184,02 €
2.6	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	139,36 €
2.7	eine Drehleiter DLK 23/12	232,80 €
2.8	einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	48,29 €
2.9	einen Ölschadenanhänger	5,25 €
2.10	einen Bootsanhänger	6,35 €
2.11	Flachwasserschubboot	8,57 €
2.12	ein Kommandowagen KdoW)	40,82 €

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%.

3. Arbeitsstundenkosten

Kommt ein Gerät zum Einsatz, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestundenkosten des Fahrzeuges abgegolten, werden dafür Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten) nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

3.1	eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	46,00 €
3.2	eine Motorkettensäge	36,00 €
3.3	ein Notstromaggregat	18,00 €
3.4	einen Wassersauger	45,00 €
3.5	eine Tauchpumpe	25,00 €
3.6	einen Pressluftatmer	24,00 €
	zzgl. Reinigung und Prüfung	29,60 €
	zzgl. Füllen der Atemluftflaschen	5,50 €
	Chemikalienschutzanzug CSA (pro Einsatz)	73,60 €
	zzgl. Reinigung und Prüfung	93,20 €
3.7	jeden benutzten Druckschlauch	9,00 €
	zzgl. Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	13,10 €
3.8	jeden benutzten Saugschlauch	12,00 €
	zzgl. Reinigung je Schlauch	13,10 €
3.9	Sandsack (pro Stück und Tag)	0,70 €
3.10	ein Schlauchboot	22,50 €
3.11	Flutlichtscheinwerfer mit Stativ oder Powermoon	15,00 €
3.12	Rettungsspreizer und -schere einschl. Ölaggregat	40,00 €
3.13	Wärmebildkamera	30,00 €
3.14	Greifzug	12,00 €
3.15	Hebekissen	10,40 €
3.16	Absturzsicherungssatz	20,00 €
3.17	Steckleiter	10,00 €
3.18	3-teilige Schiebeleiter	15,00 €
3.19	Ölsperre je 5m	10,00 €
3.20	Hochleistungslüfter	25,00 €
3.21	Strahlrohr	4,10 €
3.22	Wathose	5,50 €
3.23	Pneumatische Umfüllpumpe	25,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Verpflegungskosten

Nach einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden steht den Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu. Für die Verpflegung wird folgender Pauschalsatz je Dienstleistenden berechnet:

14,00 €

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der jeweils aktuelle Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Bei einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden steht den Feuerwehrdienstleistenden Verpflegung zu. Die Verpflegung ist vom Veranstalter zu stellen.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1. Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage

Für Einsätze, die durch eine Falschalarmierung einer privaten Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, wird eine Pauschale pro Einsatz berechnet:

450,00 €

5.2. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Das Befüllen und Nachstoßen von Atemschutzflaschen je Gerät:

5,50 €